

SATZUNG

über

die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettlach

(Abfallentsorgungssatzung)

vom 05. September 2012

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz – KSVG sowie des § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 05. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Mettlach betreibt in ihrem Gebiet die örtliche Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Gemeinde Mettlach erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gemeindegebiet zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
 2. Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
 3. Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung.
 4. Aufstellung und Erhalten, Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Aufbau und Betrieb eines Wertstoffzentrums entsprechend einer hierfür eigens erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.
 6. Einsammeln von illegal gelagerten Abfällen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Begriffbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

1. **Abfälle:** Abfälle sind alle beweglichen Sachen im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG.
2. **Abfallbehältnis:** Abfallbehältnisse sind Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Hausabfall.
3. **Abfallgefäße:** Abfallgefäße sind Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Hausabfall.
4. **Bauabfälle:** Bauabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
5. **Bioabfall:** Bioabfall sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).

6. **Bringsystem:** Im Bringsystem werden Abfälle vom Abfallbesitzer der Entsorgungseinrichtung angedient.
7. **Eigenkompostierung:** Eigenkompostierung ist die Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ- und derivativorganischen Stoffen auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücke und die nachfolgende Aufbringung des Kompostes auf diesem Grundstück.
8. **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:** Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind alle ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte, die in Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) fallen, aufgeführt sind.
9. **Getrennthaltung:** Die Getrennthaltung beinhaltet die nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport.
10. **Gewerbliche Siedlungsabfälle:** Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer privaten Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Hausabfällen.
11. **Grundstück:** Grundstück ist die zusammenhängende Grundstücksfläche, unabhängig von den Baugrundstücken, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungseigentum gilt als Grundstück das dem gemeinschaftlichen Eigentum zugeordnete Grundstück (§ 1 Abs. 5 WEG).
12. **Grundstückseigentümer:** Grundstückseigentümer ist der Eigentümer eines Grundstücks sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Bei Wohneinheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist der Verwalter berechtigt und verpflichtet (§ 27 WEG); ist kein Verwalter bestellt, haften die Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch.
13. **Grünschnitt:** Grünschnitt sind die pflanzlichen Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
14. **Hausabfall:** Hausabfall sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
15. **Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall:** Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art und Menge dem privaten Hausabfall vergleichbar sind und gemeinsam mit diesem in § 10 Abs. 5 der Satzung zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden.
16. **Holsystem:** Im Holsystem werden bereitgestellte Abfälle vom Entsorgungsträger am Hausgrundstück abgeholt.
17. **Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen:** Öffentliche Entsorgungseinrichtungen sind Einrichtungen zur Sammlung von Hausabfällen (Hausabfallentsorgungseinrichtung) und Anlagen der Gemeinde, in denen Abfälle zur Entsorgung oder Verwertung gelagert werden (z. B. Bauschutt- und Erdmassendeponien, Kompostieranlagen, Wertstoff- und Entsorgungshöfe) und Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle abgelagert, behandelt oder verwertet werden (Abfallentsorgungsanlagen).
18. **Örtliche Abfallentsorgung:** Örtliche Abfallentsorgung bezeichnet das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll) im Holsystem, das Einsammeln von Problemabfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Bringsystem, das Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Bringsystem und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten in den gemeindlichen

Entsorgungseinrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung vor Ort bzw. das Bereithalten eines Wertstoffhofes.

19. **Problemabfälle:** Problemabfälle sind schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.
20. **Restabfall:** Restabfall sind Hausabfälle, für die nach dieser Satzung keine Getrennthaltung vorgeschrieben ist und die in nach dieser Satzung vorgeschriebene Abfallbehältnisse eingefüllt werden können.
21. **Selbstentsorgter Siedlungsabfall:** Selbstentsorgter Siedlungsabfall ist Abfall, der aufgrund seiner Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Hausabfallentsorgungseinrichtung nicht eingesammelt oder befördert wird.
22. **Sperrige Abfälle:** Sperrige Abfälle sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen und für die nicht eine gesonderte Entsorgung vorgeschrieben ist.
23. **Straßenkehricht:** Straßenkehricht sind Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
24. **Wertstoffe:** Wertstoffe sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG,
 - c) asbesthaltige Abfälle,
 - d) Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältnissen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammelsystem zu beschädigen oder Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal hervorrufen können, wie z. B. explosive und implosive Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des SAWG zu entsorgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur insoweit, als die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern gem. § 3 der Satzung ausgeschlossen sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks sind verpflichtet, ihr Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für anderweitig genutzte Grundstücke, auf denen Hausabfälle oder hausabfallähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

(2) Der Grundstückseigentümer und alle anderen das anschlusspflichtige Grundstück nutzende Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Bioabfälle, falls nicht entsprechend § 15 der Satzung Befreiung erteilt wurde.

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 3 der Satzung ausgeschlossen ist, sind Abfälle zur Beseitigung zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverband Saar zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

- a) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
- b) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle, die nicht gefährlich sind, nicht als Gemisch aus privaten Haushaltungen stammen und durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Hausabfällen und hausabfallähnlichem Gewerbemüll durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar. Die Abfälle zur Entsorgung werden den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar angedient, die Abfälle zur Verwertung zu entsprechenden zugelassenen Verwertungsanlagen transportiert.

(2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt im Hol- und Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt, sofern die Einsammlung ungehindert durchgeführt werden kann. Andernfalls werden spezielle Standorte für die Bereitstellung der Abfälle durch die Gemeinde bestimmt, die eine ungehinderte Einsammlung ermöglichen. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen vorgesehenen Annahmestellen zu bringen. Bei Restabfall und Bioabfall erfolgt die Entsorgung mit Abfallbehältnissen (Restabfallbehältnis, Bioabfallbehältnis) sowie beim Sperrmüll nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

§ 8 Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, sobald die dem Pflichtigen gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Die Nutzung der Sammelsysteme der Gemeinde ist nur den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 der Satzung gestattet.

§ 9 Abfallanfall

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald sie in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt werden, wenn sie nach Maßgabe dieser Satzung einem eingerichteten Sondersammelsystem bereit gestellt werden oder wenn sie der Gemeinde im Rahmen des Bringsystems übergeben werden.

(2) Angefallene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt sind, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

(1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallbehältnissen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke sind nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Abfallbehältnisse werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde oder des beauftragten Dritten. Privateigene Abfallbehältnisse sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

(2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Abfallgefäß vorgehalten werden, soweit kein Befreiungsbescheid nach § 13 der Satzung erteilt wurde oder eine förmliche Erklärung über die gemeinsame Nutzung als Nachbarschaftstonne vorliegt.

(3) Die Gemeinde bestimmt die Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse sowie Entleerungshäufigkeit und Zeitpunkt.

(4) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehältnisse der Größen 120 und 240 Liter erfolgt 14-täglich. Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehältnisse der Größen 770 und 1.100 Liter erfolgt einmal wöchentlich oder 14-täglich. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde abweichend eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, soweit dies betrieblich möglich ist.

(5) Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
Abfallsack	70 Liter	20 kg
Abfallbehältnis	120 Liter	70 kg
Abfallbehältnis	240 Liter	90 kg
Umleercontainer	770 Liter	350 kg
Umleercontainer	1.100 Liter	400 kg

(6) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen vorzuhalten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Anzahl und Größe des Abfallbehältnisses nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung des Einzelfalls anordnen. Dabei kann bei privaten Haushaltungen von einem regelmäßigen Abfallaufkommen von 15 Liter je Person und Woche als Richtwert ausgegangen werden, bei nachgewiesener Eigenkompostierung von 10 Litern je Person pro Woche.

(7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Verpflichtete die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehältnisse zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnissen nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls anordnen. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Beschäftigte, die die Hälfte oder weniger der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Liter berücksichtigt. Die Einwohnergleichwerte werden gemäß den Regelungen der **Anlage I**, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.

(8) Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird eine Mitbenutzung von Abfallbehältnissen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallbehältnisse

(1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse einschließlich der Behälterschlosser obliegen diesen die Sorgfaltspflicht und die Reinigung bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallbehältnisse kann durch die Gemeinde bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer und Benutzer haften für Verlust oder schuldhaft Beschädigung.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallbehältnisses ist der Gemeinde unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder den Umständen des Verlustes anzuzeigen.

(3) Abfallbehältnisse dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

(4) Das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in Abfallbehältnisse ist nicht zugelassen. Ein Einpressen von Abfällen in Abfallbehältnisse ist nicht erlaubt.

(5) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereit gestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Die Abfallbehältnisse werden nicht geleert.

(6) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zugänglich sind.

(7) Zur Verhinderung unberechtigter Nutzung sind die Abfallbehältnisse mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet. Mechanische Veränderungen daran sind unzulässig.

§ 12 Bereitstellung und Abholung der Restabfälle

(1) Restabfälle sind nach dem von der Gemeinde bestimmten Beseitigungstag vor Beginn der Einsammlungszeit nach § 12 Abs. 6 der Satzung in den zugelassenen Abfallbehältnissen rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten, von dem Einsammelfahrzeug angefahrenen Straße bereit zu stellen, und zwar so, dass keine Gefährdung durch die Abfallbehältnisse möglich ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann.

(2) Die Abfuhrtage werden durch die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(3) Fällt der planmäßige Einsammler tag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Hausabfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Hausabfalls am Einsammler tag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammler tag nachgeholt.

(4) Mit Einführung von Plaketten zu Kontrollzwecken sind diese gut sichtbar gemäß Angaben der Gemeinde am Abfallbehältnis anzubringen. Nicht gekennzeichnete Abfallbehältnisse werden nicht geleert.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und der Gemeinde ein Standplatz eingerichtet werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen zur Gewährleistung einer vorschriftsmäßigen Bereitstellung der Abfallbehältnisse treffen.

(6) Die regelmäßige Einsammlung der Restabfälle findet grundsätzlich wochentags ab 6.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr statt.

(7) Die Gemeinde kann im Einzelfall mit dem Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 der Satzung Entsorgungsvereinbarungen über die Einsammlung und Bereitstellung von Hausabfällen treffen, soweit betriebliche Erfordernisse der Hausabfallentsorgungseinrichtung dies zulassen.

§ 13 Befreiung von der Restabfallentsorgung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Restabfallentsorgung befreien,

a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar, oder

b) in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die Restabfallentsorgung der Gemeinde sowie deren Benutzung

unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 der Satzung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Gemeinde zu richten.

(3) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jeweiligen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 14

Einsammeln von Bioabfall

(1) Für das Einsammeln von Bioabfall gelten sinngemäß die Vorschriften über die Einsammlung von Restabfall, den Anfall und die Bereitstellung von Restabfällen sowie die Sorgfaltspflicht und die Haftung für Restabfallbehältnisse und ihre Benutzung.

(2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind ausschließlich Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und max. 70 kg Füllgewicht zugelassen.

(3) Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallbehältnisse sind z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle (§ 2 Ziff. 5 der Satzung). Rohes Fleisch, Knochen oder Tierabfälle sind über das Restabfallbehältnis zu entsorgen.

(4) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallbehältnis vorgehalten werden. Die Behältnisanzahl bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalls, wobei 15 Liter je Person und Woche als Richtwert angenommen werden. Die Zahl der Bioabfallbehältnisse richtet sich ansonsten nach dem Bedarf.

§ 15

Befreiung von der Bioabfallentsorgung

(1) Von der Pflicht zur Benutzung eines Bioabfallbehältnisses kann ein Grundstückseigentümer befreit werden, wenn der Grundstückseigentümer erklärt und glaubhaft macht, dass sämtliche, auf dem Grundstück anfallenden zur Bioabfallentsorgung zugelassenen Bioabfälle im Sinne des § 14 Abs. 3 der Satzung in einer auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung kompostiert werden und dass eine Verwertungsmöglichkeit für den angefallenen Kompost auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück besteht.

(2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Gemeinde zu richten.

(3) Die Befreiung im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 der Satzung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingung und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle werden auf Anmeldung der Benutzungsberechtigten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Entgeltspflicht richtet sich nach der Abfallgebührensatzung.

(2) Sperrige Abfälle sind so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereit gestellter sperriger Abfälle darf mehr als 3 Raummeter je Abfuhr nicht überschreiten.

(3) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereit gestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß 1,80 x 1,40 Meter (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeugs) je Einzelstück nicht überschreiten.

(4) Sperrige Abfälle sind deutlich bereit zu stellen, getrennt von sonstigen, nicht zu entsorgenden Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für die Beseitigung von nicht als Sperrmüll bereit gestellten Gegenständen, wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung oder Wegnahme von bereitgestellten sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

(6) Der/Die Abfallbesitzer/in hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die abfuhrsperrigen Abfälle auf Abruf bei der Gemeinde schriftlich oder fernmündlich zu beantragen. Dem/Der Antragsteller/in wird der Abfuhrtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

(7) Wiederverwertbare Abfälle, die über das Bringsystem entsorgt werden können, wie z. B. Altpapier, Kartonagen, Druckerzeugnisse oder Glas sowie Abfälle, für die eine Sondersammlung nach der Satzung vorgesehen ist, werden durch die Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.

(8) Im Übrigen gelten die für den Abfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Hausabfällen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) Mit der Einrichtung eines Wertstoffzentrums in Mettlach werden dort sperrige Abfälle zusätzlich entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung angenommen (Bringsystem).

§ 17

Sammlung von Problemabfällen

(1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden mit der Inbetriebnahme am Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser darf nur an das Personal der von der Gemeinde Beauftragten an der Sammelstelle erfolgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Durch die Gemeinde können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden.

(3) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Beseitigung und das Einsammeln von Hausabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 18

Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

(1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden in dafür aufgestellten Depotcontainern (Bringsystem) und mittels Altpapiertonnen (Holsystem) gesammelt. Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein.

(2) § 14 Abs. 4 und § 15 der Satzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Begründung des Befreiungsantrages das Nutzen der Bringsysteme (Container, Wertstoffzentrum) ausreicht. Insofern wird auch keine Mindestgefäßzahl vorgegeben. Abweichend hiervon gelten alle vor in Kraft treten dieser Satzung nicht mit einer Altpapiertonne ausgestatteten anschlussberechtigten Haushalte im Sinne der §§ 4 -6 dieser Satzung als befreit.

(3) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und das Einsammeln von Hausabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 19

Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung

(1) Besitzer von Altgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Als Sammelstelle gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG dient das Wertstoffzentrum im Ortsteil Mettlach, an dem Altgeräte aus privaten Haushalten des Gemeindegebiets von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte sind von der Sperrmüll- und Restabfallentsorgung ausgeschlossen.

(4) Die Abgabe ist gebührenfrei.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 21 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung hat der Pflichtige nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:

- a) Entstehen, Vorliegen, Umfang und Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht,
- b) Wechsel der Grundstückseigentümer unter Angabe des bisherigen und neuen Eigentümers,

(2) Der Pflichtige hat nach § 5 Abs. 2 der Satzung Auskunft zu erteilen über

- a) Eigentumsverhältnis und die eventuellen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen,
- b) Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büro etc.),
- c) Menge und Art der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,
- d) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstige Sammeleinrichtungen.

(3) Die Angaben können durch die Gemeinde überprüft werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.

(4) Der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 der Satzung hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten zu dulden.

§ 22 Haftung

(1) Die Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 der Satzung haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Unterbleibt die Abfuhr von Abfallbehältnissen aus Gründen, die der Verpflichtete infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, entfällt die Entsorgungspflicht. Die Abfuhr der Abfallbehältnisse entfällt erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entsorgungstag. Ansprüche, insbesondere auch Gebührenermäßigungen können hieraus nicht hergeleitet werden.

(3) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 5 keine Ansprüche herleiten.

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann die Gemeinde Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Mettlach, den 06.11.2012

Carsten Wiemann
Bürgermeister

Anlage I

Einwohnergleichwerte werden gemäß § 10 Abs. 7 nach folgenden Regelungen festgestellt:

(1)

Unternehmen/Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8 - 1,2
Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kinder	0,8 - 1,2
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	0,8 - 1,2
Speisewirtschaften, Imbisstuben	Je Beschäftigten	3- 5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1 - 3
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8 - 1,2
Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	1 - 3
Sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6

(2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(3) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte (mit 5 Litern/je Woche) berücksichtigt.

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Mettlach, den 06.11.2012

Carsten Wiemann
Bürgermeister